



Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf

Ludersdorf 114, 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf | Tel. (03112) 2387 | Fax (03112) 2387-8 |
Bezirk Weiz | gde@lu-wi.at | <http://www.lu-wi.at>

GZ: B-2025-1268-00201

Ludersdorf, am 20.07.2026

KUNDMACHUNG

gem. § 92 (1) und (2) der Stmk. Gemeindeordnung 1967 iVm § 42 StROG 2010 wird kundgemacht:

Fortführung der Örtlichen Raumordnung

Revision Örtliches Entwicklungskonzept und Revision Flächenwidmungsplan

Die örtliche Raumordnung ist nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 und des Flächenwidmungsplanes 5.0 nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Aufgrund des Vorliegens wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen sowie aus Anlass einer Revision nach Ablauf der Revisionsfrist haben Gemeinden ein Örtliches Entwicklungskonzept samt Entwicklungsplan und einen Flächenwidmungsplan jeweils innerhalb von 15 bzw. 10 Jahren zu erstellen.

Gemäß § 42 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026, fordert der Bürgermeister aus Anlass der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.00 der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf öffentlich auf, Anregungen auf Änderung des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Entwicklungsplanes), des geltenden Flächenwidmungsplanes, der geltenden Bebauungspläne (und der Bebauungsrichtlinien) einzubringen.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Baulandvorhaben und sonstige Planungsanregungen in der Zeit von 03.08.2026 bis 30.10.2026 (mindestens 8 Wochen) im Gemeindeamt Ludersdorf-Wilfersdorf, Ludersdorf Nr. 114, A-8200 Ludersdorf-Wilfersdorf (Tel.: 03112 2387; Fax: 03112 2387-8; E-Mail: gde@lu-wi.at) bekanntzugeben (Amtsstunden: Montag, von 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 19:00 Uhr; Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr).

Hierbei sind auch Planungswünsche, wie die Erweiterung oder Neuerrichtung von Wohnhäusern, Betrieben, Ställen, Wirtschaftsgebäuden, Sportanlagen, etc. bekanntzugeben, da z.B. Gewerbebetriebe oder Nutztierhaltungen bei Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes einer eigenen Berücksichtigung bedürfen.

Hingewiesen wird auf die erforderlichen Mobilisierungsmaßnahmen für unbebaute Baulandgrundstücke. Bestehen bereits nicht konsumierte, d.h. nicht rechtmäßig bebaute Baulandgrundstücke mit laufenden Bebauungsfristen bzw. privatwirtschaftlichen Maßnahmenverträgen, so ist der Gemeinde mitzuteilen, wie weiter mit dem Grundstück vorgegangen werden soll.

Zukünftig sind für unbebaute Baulandflächen, die zusammenhängend eine Fläche von mind. 1.000 m² umfassen, in den Baugebieten WR, WA und KG, sowie DO, KU, EH und ZW, Mobilisierungsmaßnahmen festzulegen.

Nähere Erläuterungen und Informationen sowie ein Musterformular für die Abgabe von Planungsinteressen erhalten Sie im Gemeindeamt der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf sowie auf der Website der Gemeinde (www.lu-wi.at/flaechenwidmungsplan-revision-6-00).

Ihr Bürgermeister
ÖkR Hans Peter Zaunschirm

